

22/SN-125/ME

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-3150

Bregenz, am 17.5.1988

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	38-GE 9/88
Datum:	25. MAI 1988
Verteilt:	27.5.1988 Rosny

A. Pöschner

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das
Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden;
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 30.3.1988, GZ. 09 4501/12-IV/9/88

Zum übermittelten Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1972 und das Alkoholabgabegesetz 1973 geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Abschnitt I Z. 11:

Die Steuerreform zum 1. Jänner 1989 sieht vor, daß Aufwendungen für Verpflegung und Nächtigung nur noch bis zu einer bestimmten Höhe als Betriebsausgaben anerkannt werden bzw. laut einkommensteuerrechtlichen Vorschriften lohnsteuerfrei sind. Diese einkommensteuerrechtlichen Vorschriften (§ 26 des Einkommensteuergesetzes 1988) führen bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage bei den Beträgen, die aus Anlaß einer Dienstreise als Reisevergütungen, Kilometergelder, Tagesgelder und Nächtigungsgelder vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer bezahlt werden, zu einer wesentlichen Verkomplizierung. Diese Änderungen sollen systemkonform auch in den § 13 des Umsatzsteuergesetz 1972 übernommen werden, in dem der Vorsteuerabzug bei den Reisekosten auf den nicht einkommensteuer- bzw. lohnsteuerpflichtigen Teil beschränkt wird.

Diese Bestimmungen im Umsatzsteuergesetz 1972 widersprechen dem Ziel eines einfacheren und leichter vollziehbaren Steuerrechtes. Die dadurch erzielbaren Mehreinnahmen von vermutlich geringem Ausmaß verursachen sowohl beim Steuerpflichtigen als auch bei der kontrollierenden Steuerbehörde einen großen Verwaltungsmehraufwand.

Zu Abschnitt I Z. 14:

Mit dem ersatzlosen Entfall des § 23 wird der Kürzungsbetrag für Kleinunternehmer mit Umsätzen bis S 150.000,-- ersatzlos beseitigt. Diese Maßnahme steht im Widerspruch zu den verschiedenen Anstrengungen der öffentlichen Hand, Jungunternehmer zu fördern und Unselbständige zu ermuntern, selbständig zu werden, weshalb sich die Vorarlberger Landesregierung gegen eine ersatzlose Aufhebung des § 23 ausspricht. Wenn diese Begünstigungsvorschrift mit der Zielsetzung einer auf dem Mehrwertsteuersystem beruhenden Umsatzsteuer nicht vereinbar ist, so wäre eine entsprechende Begünstigung für Kleinunternehmer zu schaffen, die vereinbar ist.

Zu Abschnitt II:

Die vorgeschlagenen Änderungen begünstigen die Weinbauern. Für die westlichen Bundesländer verursachen diese Änderungen lediglich eine beachtliche Verringerung des Steueraufkommens an Alkoholabgabe.

Die Vorarlberger Landesregierung begrüßt grundsätzlich die geplante Steuerreform, geht aber davon aus, daß im Sinne der Zusage des Bundesministers für Finanzen vom 23. März 1988 alle Gebietskörperschaften nur in dem Ausmaß die Lasten dieser Steuerreform mitzutragen haben, das ihrem Anteil an der gesamten Finanzausgleichsmasse entspricht.

Um eine überproportionale Belastung der Länder und Gemeinden durch die Steuerreform zu verhindern, wird als flankierende Maßnahme gefordert, durch Änderungen des bestehenden Finanzausgleichsgefüges, wie beispielsweise Beteiligung der Länder und Gemeinden an den Erträgen der Körperschaftsteuer und Kapitalertragssteuer II, sicherzustellen, daß die Steuerreform die Länder und Gemeinden nur proportional ihrer Beteiligung an der gesamten Finanzausgleichsmasse belastet.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
L a n d e s r a t

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten
- b) An das
Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
(22-fach)
im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanz-
leramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67
- c) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 W i e n
- d) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors
- e) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n
- f) An das
Institut für Föderalismusforschung
6020 I n n s b r u c k
zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

